

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o. 3.

Berlin den 11. Januar 1882.

27. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlass der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus dessen Entschliessungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jetzmaligen Ministern, und nicht von dem Könige selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meiner Regierungsakten die Natur selbstständiger königlicher Entschliessungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten, das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disciplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Danke erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

Berlin, den 4. Januar 1882.

Wilhelm.
von Bismarck.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 31. Dezember 1881.

Bekanntmachung.

Der Kgl. Commerzienrath A. W. Kahlbaum zu Berlin beabsichtigt auf seinem, in Treptow belegenen, im Grundbuche der Umgebungen des Kreises Teltow, Band III, Nr. 135, verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen eine chemische Fabrik zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Anforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hier selbst, Körnerstraße 24, zur Einsicht aus.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 5. Januar 1882.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Gendarmerie-Fourage, an die im Kreise Teltow stationirten Gendarmen auf die Zeit vom 1. April 1882 bis Ende März 1883 soll im Wege der Submission vergeben werden.

Unternehmungslustige wollen nach Maßgabe der hiermit beiliegenden Submissionen, welche sowohl bezüglich eines resp. einzelner, wie hinsichtlich sämtlicher Gendarmen des Kreises abgegeben werden können, gehörig verschlossen und mit der Aufschrift: **Submission auf die Lieferung von Gendarmerie-Fourage pro 1882/83** bis zu dem hierunter angegebenen Termin an mich einreichen.

Die Lieferungs-Bedingungen können während der Dienststunden in meinem Bureau, Körnerstraße Nr. 24 hier selbst eingesehen werden.

Die Bieter sind bis zum 1. April 1882 an ihre Gebote gebunden.

Die Eröffnung der Offerten erfolgt

am Freitag den 27. d. M.

Vormittags 11 Uhr

in meinem Bureau hier selbst, Körnerstr. 24.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.

Prinz Handjery.

Schema.

Ich erbiere mich hiermit, die für b Gendarm in während der Zeit vom 1. April 1882 bis Ende März 1883 benötigte Fourage unter den von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam gestellten und mir bekannten Bedingungen zu liefern, wenn mir als Entschädigung gezahlt wird:

pro 100 Kilogr. Hafer	Mk.	Pf.
" " " Heu	"	"
" " " Stroh	"	"

An diese meine Offerte will ich bis zum 1. April 1882 gebunden sein.

den ten 1882

Unterschrift

Ich erbiere mich hiermit, die für sämtliche im Kreise Teltow stationirten Gendarmen während der Zeit vom 1. April 1882 bis Ende März 1883 benötigte Fourage unter den von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam gestellten und mir bekannten Bedingungen zu liefern, wenn mir als Entschädigung gezahlt wird:

pro 100 Kilogr. Hafer	Mk.	Pf.
" " " Heu	"	"
" " " Stroh	"	"

An diese meine Offerte will ich bis zum 1. April 1882 gebunden sein.

den ten 1882.

Unterschrift.

Berlin, den 5. Januar 1882.

Unter Bezugnahme auf meine in Nr. 28 des vorjährigen Kreisblattes enthaltene Bekanntmachung vom 1. April v. J. ersuche ich die Magisträte, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises hiermit, die Nachweisung über die in den Monaten October, November und December v. J. wegen Klassensteuerrückstände in Bezug auf körperliche Sachen vollzogenen Pfändungen und erfolgten fruchtlosen Pfändungsversuche **bestimmt bis zum 20. d. M.**

einzureichen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 6. Januar 1882.

Diejenigen Magisträte, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises, welche die Beantwortung der gegen die Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste pro I. Etatsjahre 1881/82 gezogenen Erinnerungen noch nicht eingereicht haben, werden an die **schleunige** Einreichung der Notatenbeantwortung hiermit erinnert.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Ministerium des Innern. Berlin, den 13. Dezember 1881.

Die bei den Civil-Verwaltungs- und den Gerichts-Verwaltungs- und Gefängnissen, zur Bewaffnung von Polizeibeamten, Nachwächtern, Feldhütern, Flurschützen, Hafewächtern, Wachtmannschaften, Amtsboten, Exekutoren, Gemeinbedienern und sonstigen Sicherheitsbeamten bisher erforderlich gewordenen Waffen sind den betreffenden Behörden und Anstalten aus Beständen der Militärverwaltung käuflich überlassen und es ist in jedem einzelnen Bedarfsfalle von den betreffenden Behörden ein Antrag an das königliche Kriegs-Ministerium gerichtet worden.

Da in letzterer Beziehung im Interesse der Vereinfachung der Geschäfte und der Verminderung des Schreibwesens ein kürzeres Verfahren wünschenswerth erscheint, so hat der Herr Kriegs-Minister zu diesem Zwecke die vier königlichen Artillerie-Depot-Inspektionen ein für alle Mal autorisiren lassen, die für dienstliche Zwecke der Civil-Verwaltungs- und Gerichts-Verwaltungs-Verfahren für die vorbezeichneten Beamten-Kategorien künftig erforderlich werdenden Waffen und eventl. auch Munition zu den Schusswaffen aus älteren Beständen der Militär-Verwaltung käuflich verabfolgen zu lassen, so lange und sofern dergleichen Waffen und Munition disponibel sind. Die bezüglichen Anträge sind daher in der Folge nicht mehr an das königliche Kriegs-Ministerium, sondern an diejenige Artillerie-Depot-Inspektion zu richten, in deren Verwaltungsbereich die betreffende Behörde ihren Sitz hat, beziehungsweise das Artillerie-Depot gehört, aus welchem die Entnahme der Waffen gewünscht wird.

Die Artillerie-Depots gehören und zwar: Thorn mit Graudenz, Berlin, Custrin, Spandau, Glogau, Posen, Breslau mit Schweidnitz, Glatz, Neisse mit Cosel zur 1. Artillerie-Depot-Inspektion.

Euer Hochwohlgebornen setzen wir hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten ergebenst in Kenntniß, daß zu den Bestellungen von Schießgewehren für die Strafanstalten jederzeit meine, des Ministers des Innern, Genehmigung vorbehalten bleibt.

Der Minister des Innern.

J. B. gez. von Schliemann.

Der Justiz-Minister.

J. B. gez. Rindfleisch.

Berlin, den 6. Januar 1882.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Herren Amts-Vorsteher, städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie der Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.